

**Bundesgesetz  
über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung  
(Gewässerschutzgesetz)**

(Vom 6. Oktober 1971)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 24<sup>quater</sup>, 42<sup>ter</sup>, 64 und 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. August 1970<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

Dem Schutze dieses Gesetzes unterstehen die ober- und unterirdischen natürlichen und künstlichen, öffentlichen und privaten Gewässer mit Einschluss der Quellen.

Geltungs-  
bereich

Art. 2

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung sowie die Behebung bestehender Gewässerverunreinigungen im Interesse

Zweck

- der Gesundheit von Mensch und Tier
- der Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung durch die Verwendung von Grund- und Quellwasser und die Aufbereitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern
- der landwirtschaftlichen Bewässerung
- der Benützung der Gewässer zu Badezwecken
- der Erhaltung von Fischgewässern
- des Schutzes baulicher Anlagen vor Schädigung und
- des Natur- und Landschaftsschutzes

<sup>1)</sup> BBl 1970 II 425

<sup>2</sup> Der Verunreinigung sind alle andern schädlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen des Wassers gleichgestellt.

### Art. 3

<sup>1</sup> Dem Bund obliegt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und überwacht deren Vollzug.

Aufgaben des Bundes

<sup>2</sup> Der Bund koordiniert die Gewässerschutzmassnahmen der Kantone sowie seiner eigenen Anstalten und Betriebe und ordnet die Beziehungen zwischen den Kantonen und seinen eigenen Anstalten und Betrieben. Er wacht darüber, dass die von den Kantonen, Gemeinden oder anderen Pflichtigen zu treffenden Vorkehren im Rahmen einer zweckmässigen Planung erfolgen.

<sup>3</sup> Sofern die Kantone die gemäss diesem Gesetz notwendigen Gewässerschutzvorkehren nicht rechtzeitig anordnen oder zu wenig wirksam durchführen, hat der Bundesrat nach vorheriger Anzeige selbst Massnahmen gegenüber Kantonen, Gemeinden oder andern Pflichtigen zu treffen. Die dabei entstehenden Kosten sind von den Pflichtigen zu tragen.

### Art. 4

Die Behörden und Amtsstellen des Bundes sowie seiner Anstalten und Betriebe haben bei der Ausübung der ihnen durch andere Bundesgesetze oder Verordnungen übertragenen Befugnisse die Bestimmungen dieses Gesetzes zu befolgen.

Pflichten bei der Ausübung bundesgesetzlicher Befugnisse

### Art. 5

<sup>1</sup> Den Kantonen obliegt der Vollzug dieses Gesetzes. Sie treffen die zur Erreichung des in Artikel 2 umschriebenen Zweckes erforderlichen Massnahmen.

Aufgaben der Kantone

<sup>2</sup> Soweit das Gesetz zu seiner Ausführung der Ergänzung durch kantonale Vorschriften bedarf, sind die Kantone zu deren Erlass verpflichtet. Sie können diese Vorschriften durch Verordnung erlassen.

<sup>3</sup> Die Kantone errichten eine leistungsfähige Fachstelle für Gewässerschutz und setzen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse fest. Sie organisieren die Gewässerschutzpolizei sowie einen gut ausgerüsteten Schadendienst.

<sup>4</sup> Die zum Vollzug dieses Gesetzes erlassenen kantonalen Gesetze und Verordnungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung durch den Bundesrat.

## Art. 6

Kontrollmass-  
nahmen

<sup>1</sup> Die Vollzugsorgane der Kantone und die Aufsichtsorgane des Bundes sowie die von ihnen zugezogenen Sachverständigen sind befugt, die zum Zwecke des Gewässerschutzes notwendigen Erhebungen durchzuführen. Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgabe nötig ist, hat ihnen der Grundeigentümer oder die Betriebsleitung den Zutritt zu den Anlagen und Örtlichkeiten zu gestatten und die erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen.

<sup>2</sup> Sämtliche Organe und Sachverständige sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über ihre beim Vollzug des Gesetzes gemachten Wahrnehmungen verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht im Sinne des Artikels 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches gilt auch für die Sachverständigen und ist für alle Pflichten zeitlich unbeschränkt.

## Art. 7

Zwangsmass-  
nahmen

Die Kantone können die von ihnen angeordneten Massnahmen erzwingen und nötigenfalls auf Kosten der Pflchtigen selber durchführen.

## Art. 8

Kosten von Si-  
cherungs-  
mass-  
nahmen

Die Kosten von Massnahmen, welche die zuständigen Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gewässerverunreinigung sowie zur Feststellung und zur Behebung einer Verunreinigung treffen, können den Verursachern überbunden werden.

## Art. 9

Enteignung

<sup>1</sup> Wenn Gründe des öffentlichen Wohles bestehen, kann die Kantonsregierung das Enteignungsrecht selbst ausüben oder Gemeinden, andern Korporationen des öffentlichen Rechtes, Zweckverbänden und privaten Unternehmungen gewähren, damit sie die zur Errichtung von Anlagen und Schutzzonen, die im Interesse des Gewässerschutzes geboten sind, erforderlichen dinglichen Rechte erwerben können.

<sup>2</sup> Die Kantone können in ihren Ausführungsvorschriften für das Enteignungsrecht und das Enteignungsverfahren unter Vorbehalt der folgenden Abweichungen das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung als anwendbar erklären:

- a. Der Entscheid über streitig gebliebene Einsprachen (Art. 55) steht der Kantonsregierung zu;
- b. sofern die von der Enteignung Betroffenen genau bestimmt werden können, darf mit Bewilligung des Präsidenten der eidgenössischen Schätzungskommission das abgekürzte Ver-

fahren nach Artikel 33 auch dann durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 33 Buchstaben a – d nicht erfüllt sind.

<sup>3</sup> Für Gemeinschaftswerke verschiedener Kantone und Werke, die das Gebiet mehrerer Kantone beanspruchen, kommt das eidgenössische Enteignungsrecht zur Anwendung. Der Entscheid über streitig gebliebene Einsprachen steht dem in der Sache zuständigen Departement zu.

#### Art. 10

Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsvorschriften ergehen, können nach Massgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Organisation der Bundesrechtspflege angefochten werden. Die zuständige Beschwerdeinstanz des Bundes kann in jedem Falle auch die Angemessenheit der angefochtenen Verfügungen überprüfen.

Rechtsmittel

#### Art. 11

<sup>1</sup> Berührt ein ober- oder unterirdisches Gewässer das Gebiet mehrerer Kantone, so hat jeder Kanton diejenigen Massnahmen zu treffen, die zum Schutze dieses Gewässers und im Interesse der anderen Kantone notwendig sind.

Interkantonale  
Gewässer

<sup>2</sup> Der Bund kann den Abschluss interkantonaler Vereinbarungen über gemeinsame Massnahmen und über die Koordination von Massnahmen verlangen. Sie bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung durch den Bundesrat.

<sup>3</sup> Über Streitigkeiten entscheidet das Bundesgericht auf verwaltungsrechtliche Klage gemäss Artikel 116 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.

#### Art. 12

<sup>1</sup> Vereinbarungen mit dem Ausland über den Schutz von ober- und unterirdischen Gewässern werden vom Bund nach Anhören der Kantone abgeschlossen.

Internationale  
Gewässer

<sup>2</sup> Für Regelungen von beschränkter Tragweite bleibt das Recht der Kantone zum Abschluss von Verträgen mit dem Auslande gemäss den Artikeln 9 und 10 der Bundesverfassung vorbehalten. Die zuständigen Bundesstellen sind über den Gang der Verhandlungen laufend zu unterrichten.

## Zweiter Abschnitt: Verhinderung von Verunreinigungen

### Art. 13

Sorgfaltspflicht

Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

### Art. 14

Verbote

<sup>1</sup> Es ist untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen oder abzulagern. Sofern die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht, ist auch das Ablagern ausserhalb der Gewässer untersagt.

<sup>2</sup> Es ist verboten, verunreinigende Stoffe durch Versickernlassen in den Untergrund zu beseitigen. Die zuständige kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen, sofern die Gefahr der Verunreinigung eines ober- oder unterirdischen Gewässers ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 16.

### Art. 15

Neue Einleitungen

Flüssige oder gasförmige Stoffe, insbesondere Abwässer aus Kanalisationen von Ortschaften, aus Wohn-, Unterkunfts- und Arbeitsstätten, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, Schiffen oder anderswoher dürfen den Gewässern nur übergeben werden, wenn sie gemäss den Anordnungen der Kantone behandelt worden sind. Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

### Art. 16

Bestehende Einleitungen und Versickerungen

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass alle verunreinigenden Einleitungen und Versickerungen innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Erfordernissen des Gewässerschutzes angepasst oder aufgehoben werden. Sie setzen die erforderlichen Fristen nach der Dringlichkeit des Einzelfalles im Rahmen eines kantonalen Sanierungsplanes fest. Für Einleitungen und Versickerungen von untergeordneter Bedeutung können ausnahmsweise längere Fristen eingeräumt werden.

<sup>2</sup> Der Bund genehmigt und überwacht die kantonalen Sanierungspläne; er trifft insbesondere die notwendigen Massnahmen, um die Einhaltung der Fristen zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Die Inhaber bestehender unmittelbarer Einleitungen in Gewässer oder bestehender Versickerungen von nicht oder ungenügend

behandelten flüssigen Abgängen haben innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen kantonalen Behörde über die Art und Menge der Beseitigung von Abgängen Meldung zu erstatten. Von der Meldepflicht ausgenommen bleiben Einleitungen, für die eine gültige Bewilligung des Kantons besteht.

<sup>4</sup> Sofern die Inhaber von Einleitungen und Versickerungen im Sinne von Absatz 3 ihrer Meldepflicht fristgemäss nachkommen, sind sie befugt, die flüssigen Abgänge bis zum Erlass einer entsprechenden Verfügung der zuständigen kantonalen Behörde im bisherigen Rahmen in die Gewässer einzuleiten oder versickern zu lassen. Wo die Umstände es erfordern, hat die kantonale Behörde indessen unverzüglich Massnahmen anzuordnen.

<sup>5</sup> Die Haftung für Gewässerverunreinigungen richtet sich in jedem Falle nach Artikel 36 dieses Gesetzes.

#### Art. 17

<sup>1</sup> Für die Ableitung und Reinigung der Abwässer sind die erforderlichen öffentlichen Kanalisationssysteme und zentralen Abwasserreinigungsanlagen zu erstellen. Der Bau der öffentlichen Kanalisationen hat gestützt auf generelle Projekte zu erfolgen, deren Ausdehnung und technische Ausgestaltung der zu erwartenden baulichen Entwicklung in angemessener Weise Rechnung tragen.

Grundsätze der  
Abwassersanie-  
rung

<sup>2</sup> Die Kantone übertragen die mit dem Bau und Betrieb der Abwasseranlagen zusammenhängenden Aufgaben den Gemeinden, andern Korporationen des öffentlichen Rechtes oder Zweckverbänden, soweit sie sie nicht selber ausführen. Sie überwachen deren Massnahmen und Arbeiten.

<sup>3</sup> Die Inhaber von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen haben diese stets sachgemäss zu betreiben, zu warten und zu unterhalten. Sie haben deren Funktionstüchtigkeit unter Aufsicht der zuständigen kantonalen Behörden periodisch untersuchen zu lassen.

<sup>4</sup> Die Inhaber von Anlagen und Einrichtungen zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben auf dem Gebiet des Gewässerschutzes können Beiträge und Gebühren erheben.

#### Art. 18

<sup>1</sup> Im Bereiche der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind alle Abwässer an diese anzuschliessen. Ausnahmsweise kann für Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind oder für die diese aus andern wichtigen Gründen nicht angezeigt ist, die zuständige kantonale

Sammlung und  
Behandlung der  
Abwässer

Behörde besondere Arten der Behandlung und Ableitung anordnen.

<sup>2</sup> Die Inhaber solcher Kanalisationsanlagen sind verpflichtet, die Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen. Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen sind vor der Einleitung in die Kanalisationsanlagen durch den Verursacher vorbehandeln zu lassen.

<sup>3</sup> Können bestehende Bauten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisationsanlagen angeschlossen werden, so hat die zuständige kantonale Behörde eine den Verhältnissen entsprechende andere zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer zu verfügen.

#### Art. 19

Baubewilligungen  
a. Innerhalb  
des generellen  
Kanalisations-  
projektes

Bewilligungen für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen aller Art innerhalb der Bauzonen oder, wo solche fehlen, innerhalb des im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes dürfen nur erteilt werden, wenn der Anschluss der Abwässer an die Kanalisation gewährleistet ist. Für kleinere Gebäude und Anlagen, die aus zwingenden Gründen noch nicht angeschlossen werden können, kann die zuständige Behörde mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz ausnahmsweise Baubewilligungen erteilen, sofern die Voraussetzungen für den Anschluss kurzfristig geschaffen werden und für die Zwischenzeit eine andere befriedigende Art der Abwasserbeseitigung sichergestellt ist. Vorbehalten bleiben ferner die Ausnahmen gemäss Artikel 18 Absatz 1.

#### Art. 20

b. Ausserhalb  
des generellen  
Kanalisations-  
projektes

Baubewilligungen für Gebäude und Anlagen ausserhalb des im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes dürfen nur erteilt werden, sofern der Gesuchsteller ein sachlich begründetes Bedürfnis nachweist. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn die Ableitung und Reinigung oder eine andere zweckmässige Beseitigung der Abwässer festgelegt ist und die Zustimmung der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz vorliegt.

#### Art. 21

Besondere  
Arten  
der Beseitigung

Der Bundesrat bestimmt die Grundsätze für die vom System der zentralen Abwasserreinigung abweichenden besonderen Arten der Abwasserbeseitigung sowie für die ausnahmsweise Bewilligung von Bauten ohne Kanalisationsanschluss.

## Art. 22

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über:

- a. die regelmässige Untersuchung der ober- und unterirdischen Gewässer;
- b. die Beschaffenheit der in die Gewässer abzuleitenden Abwässer;
- c. die regelmässige Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasserreinigungsanlagen;
- d. die Beschaffenheit sowie die Verwertung bzw. die schadlose Beseitigung von Rückständen aus Abwasserreinigungsanlagen.

Gewässerunter-  
suchungen und  
Gewässerrein-  
haltung

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann für einzelne Gewässer auf dem Verordnungswege nach Anhören der Kantone besondere Vorschriften für die Reinhaltung (Reinhalteordnungen) erlassen.

## Art. 23

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über

- a. Erzeugnisse, die nach Art ihrer Verwendung ins Wasser gelangen und gemäss ihrer Zusammensetzung nachteilige Wirkungen für den Betrieb von Abwasseranlagen oder für die Gewässer haben können;
- b. die Beseitigung oder Verwertung wassergefährdender Stoffe;
- c. Produktionsverfahren, deren Abwasser nicht abbaubare Giftstoffe enthalten;
- d. Erzeugnisse, die nach Art ihrer Verwendung als Abfall oder Kehricht anfallen, und deren einwandfreie Beseitigung im Sinne dieses Gesetzes nicht möglich ist oder unverhältnismässig hohe Kosten verursacht.

Erzeugnisse,  
Stoffe und  
Produktions-  
verfahren  
mit nachteiligen  
Wirkungen

<sup>2</sup> Nötigenfalls kann der Bundesrat Herstellung, Anwendung, Einfuhr und das Inverkehrbringen von Stoffen und Erzeugnissen sowie Produktionsverfahren gemäss Absatz 1 verbieten.

## Art. 24

<sup>1</sup> Für die Herstellung, die Verarbeitung, den Umschlag, die Beförderung und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von flüssigen Brenn- und Treibstoffen, sind die zum Schutze von Gewässern nötigen baulichen und technischen Vorrichtungen zu erstellen und regelmässig zu kontrollieren.

Wassergefähr-  
dende Stoffe

<sup>2</sup> Beim Umgang mit Strassen- und Schienenfahrzeugen, Motorschiffen, Flugzeugen, Maschinen und dergleichen sind alle erforderlichen Vorkehren zur Verhütung von Gewässerverunreinigungen zu treffen. Es ist verboten, im Bereiche von Gewässern Motorfahrzeuge, Maschinen und dergleichen zu reinigen und zu warten.



<sup>3</sup> Die Eigentümer oder Inhaber von Einrichtungen zur Lagerung, zur Beförderung und zum Umschlag wassergefährdender Stoffe haben für deren einwandfreies Funktionieren die Instandhaltung und die richtige Bedienung zu sorgen. Sie sind zu einer hinreichenden Instruktion ihres Personals verpflichtet. Die Einrichtungen sind in angemessenen Zeitabständen sachgemäss zu revidieren.

<sup>4</sup> Die Eigentümer oder Inhaber von Einrichtungen im Sinne von Absatz 3 und die mit der Bedienung oder Wartung dieser Einrichtungen betrauten Personen haben allfällige Stoffverluste sowie die erkennbare Gefahr von Verlusten unverzüglich der Gewässerschutzpolizei zu melden. Sie haben vorbehältlich der Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde von sich aus alles Zumutbare vorzukehren, um eine mögliche Gewässerverunreinigung zu verhindern. Die an den Einrichtungen festgestellten Mängel sind sofort zu beheben.

<sup>5</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass in den Gemeinden die notwendigen Sammelstellen für Rückstände aus wassergefährdenden Stoffen geschaffen werden. Die Kantone überwachen und organisieren die für die Gewässer unschädliche Beseitigung der gesammelten Rückstände.

#### Art. 25

Tankanlagen  
und Umschlag-  
plätze

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die zulässigen Standorte, die technische Ausgestaltung und Ausrüstung der Anlagen zur Lagerung, zur Beförderung, zum Umschlag und zur Verarbeitung wassergefährdender Stoffe sowie über die Prüfung der dabei verwendeten Materialien.

<sup>2</sup> Für den Bau, die Änderung und die Erweiterung von Tankanlagen sowie der Anlagen zum Umschlag und zur Verarbeitung wassergefährdender Stoffe bedarf es einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. In Fällen, in denen Bundesstellen zuständig sind, verfügt das Eidgenössische Departement des Innern die zu treffenden Gewässerschutzmassnahmen.

#### Art. 26

Revision von  
Tankanlagen

<sup>1</sup> Revisionsarbeiten an Tankanlagen dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die im Besitze einer eidgenössischen Bewilligung sind, die von demjenigen Kanton auszustellen ist, in welchem die Unternehmung ihren Wohn- oder Geschäftssitz hat. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Unternehmung über ausgewiesenes Fachpersonal sowie über die notwendige Ausrüstung verfügt. Der Bundesrat erlässt hierüber die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Soweit Revisionsarbeiten durch Dienste des Bundes oder der Kantone ausgeführt werden, sind die Bestimmungen des Bundesrates bezüglich Ausbildung und Ausrüstung zu befolgen.

#### Art. 27

<sup>1</sup> Das Ablagern von festen Stoffen in und an Gewässern bedarf einer Bewilligung des Kantons. Feste Stoffe

<sup>2</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass die festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie gesammelt und durch geordnetes Deponieren, Kompostieren, Verbrennen oder auf andere Weise schadlos beseitigt werden. Die Kantone übertragen diese Aufgaben den Gemeinden, andern Korporationen des öffentlichen Rechtes, Zweckverbänden oder Verursachern, soweit sie sie nicht selber ausführen. Sie überwachen deren Massnahmen und Arbeiten.

<sup>3</sup> Die Kantone sind dafür besorgt, dass bestehende Deponien fester Abfälle ausserhalb der Gewässer, die eine Verunreinigung des Wassers verursachen könnten, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben werden. Wo die Umstände es erfordern, hat die kantonale Behörde indessen unverzüglich Massnahmen anzuordnen.

<sup>4</sup> Abfälle aus Industrie und Gewerbe, die wegen ihrer Art, der anfallenden Mengen oder des Standorts des Betriebes nicht in öffentlichen Anlagen beseitigt werden können, sind vom Betriebsinhaber im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Behörde in einer für die Gewässer ungefährlichen Weise zu beseitigen.

#### Art. 28

<sup>1</sup> Das bei Wasserkraftwerken, Wasserentnahmeanlagen und dergleichen (Wasserwerke) aus betrieblichen Gründen den Gewässern entnommene Treibgut (Geschwemmsel, Rechengut) darf nicht in die Gewässer zurückgegeben werden. Treibgut bei Wasserkraftwerken und dergleichen

<sup>2</sup> Wer ein Gewässer staut, hat das Treibgut nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde im Bereiche seiner Anlagen periodisch einzusammeln.

<sup>3</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass das Treibgut schadlos beseitigt wird. Sie können die Kosten vollständig oder teilweise den Wasserwerkbesitzern übertragen.

<sup>4</sup> Bei Kraftwerken, die in verschiedenen Kantonen liegen, oder welche die Landesgrenze berühren entscheidet der Bundesrat nach Anhören der beteiligten Kantone.

## Art. 29

Grundwasser-  
schutz

<sup>1</sup> Die Kantone ergreifen die zum Schutz von nutzbaren Grundwasservorkommen erforderlichen Massnahmen.

<sup>2</sup> Sie teilen zu diesem Zweck das Kantonsgebiet nach Richtlinien des Bundes und nach Massgabe der Gefährdung in bestimmte Gewässerschutzbereiche ein.

<sup>3</sup> In den von den Kantonen als besonders gefährdet bezeichneten Bereichen bedürfen die Erstellung und Änderung von Anlagen sowie die Ausführung von Arbeiten, insbesondere Grabungen, einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde, welche im Einzelfall die erforderlichen Schutzmassnahmen verfügt oder Verbote erlässt.

## Art. 30

Grundwasser-  
schutzzonen

<sup>1</sup> Die Kantone sind dafür besorgt, dass um Grundwasserfassungen herum die notwendigen Schutzzonen errichtet werden.

<sup>2</sup> Den Eigentümern der Grundwasserfassungen obliegt es, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Nutzungsbeschränkungen auszurichten. Für den Erwerb der dinglichen Rechte kann die Kantonsregierung den Fassungseigentümern nach Massgabe von Artikel 9 dieses Gesetzes das Enteignungsrecht gewähren.

## Art. 31

Grundwasser-  
schutzareale

<sup>1</sup> Die Kantone scheiden Areale aus, die für die künftige Nutzung und für die künftige künstliche Anreicherung von Grundwasser von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Anlagen erstellt und Arbeiten ausgeführt werden, die das Grundwasser verunreinigen oder künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen können.

<sup>2</sup> Allfällige Entschädigungsleistungen können auf die späteren Eigentümer von Grundwasserfassungen und Anreicherungsanlagen abgewälzt werden.

## Art. 32

Material-  
entnahme

<sup>1</sup> Wer in Gruben sowie aus oberirdischen Gewässern Kies, Sand und anderes Material ausbeuten will, bedarf einer Bewilligung des Kantons.

<sup>2</sup> In Grundwasservorkommen, die sich nach Menge und Qualität für die Wasserversorgung eignen, sind Grabungen zur Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material unterhalb des Grundwasserspiegels verboten. Über dem nutzbaren Grundwasser kann die Ausbeutung unter der Bedingung bewilligt werden, dass

über dem höchsten möglichen Grundwasserspiegel eine nach den örtlichen Gegebenheiten zu bemessende schützende Materialschicht belassen wird.

### Dritter Abschnitt: Bundesbeiträge

#### Art. 33

<sup>1</sup> Zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben auf dem Gebiete des Gewässerschutzes werden Bundesbeiträge gewährt: Grundsätze

- a.* An die Erstellung von Abwasseranlagen und Einrichtungen, insbesondere für
- Abwasserhauptsammelkanäle grösserer Einzugsgebiete mit den dazugehörigen Nebenanlagen im Misch- und Trennsystem,
  - Sammelleitungen ausserhalb des im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes,
  - Sammelleitungen, die von zwei oder mehreren Gemeinden benützt werden,
  - Sammelkläranlagen (zentrale Abwasserreinigungsanlagen),
  - Regenbecken samt Ableitungen,
  - Abwasserpumpwerke und zugehörige Druckleitungen;
- b.* An die Erstellung anderer Abfallbeseitigungsanlagen und Einrichtungen, insbesondere für
- Anlagen zur Schlammabeseitigung bzw. -verwertung,
  - Anlagen zur Beseitigung bzw. Verwertung fester Abfälle,
  - Anlagen zur Verwertung, Beseitigung oder Vernichtung von Stoffen, die nicht in Kanalisationen oder Abwasserreinigungsanlagen abgegeben werden dürfen (Ölverbrennungsanlagen und dergleichen),
  - Einrichtungen, Geräte und Massnahmen zur Beseitigung wassergefährdender Stoffe und zur Sanierung von Gewässern.

<sup>2</sup> Bundesbeiträge werden nur gewährt, wenn die vorgesehene Lösung einen sachgemässen Gewässerschutz gewährleistet, den technischen Anforderungen genügt, wirtschaftlich ist, die vorgeschriebene Abflussqualität erreicht wird und der Kanton einen angemessenen Teil der Kosten übernimmt.

<sup>3</sup> Die Beiträge sind namentlich nach der Finanzkraft der Empfänger, nach der Art der Anlage oder Einrichtung und nach der Höhe der Kosten zu berechnen. Sie betragen mindestens 15 Prozent, höchstens aber 50 Prozent der Kosten für Abwasseranlagen (Abs. 1, Buchst. *a*) und höchstens 40 Prozent der Kosten für

Abfallbeseitigungsanlagen und andere Gewässerschutzmassnahmen (Abs. 1, Buchst. b). Bei Anlagen oder Einrichtungen, die im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit besonders kostspielig sind, kann ein Zuschlag von 5 Prozent der Kosten gewährt werden.

<sup>4</sup> Für besonders schwerbelastete Gemeinden kann der Bund aus einem Sonderfonds zusätzliche Beiträge gewähren. Dieser Sonderfonds wird jährlich vom Bund aus mit zwei Millionen Franken gespeisen bis er die Summe von 10 Millionen Franken erreicht hat.

#### Art. 34

Forschung,  
Versuche, Aus-  
bildung und  
Aufklärung

<sup>1</sup> Der Bund unterstützt durch eigene Arbeiten und durch Beiträge die Forschung und Versuche zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung, die siedlungswasserwirtschaftliche Planung, die systematische Untersuchung von Seen, Fluss- und Grundwassergebieten, die Ausbildung von Fachpersonal sowie die Aufklärung der Bevölkerung.

<sup>2</sup> Der Bund gewährt den Kantonen Beiträge an die Kosten für den Bau und die Einrichtung von Gewässerschutzlaboratorien.

#### Art. 35

Rückerstattung

<sup>1</sup> Zu Unrecht bezogene Bundesbeiträge können zurückgefordert werden. Die Rückforderung ist auch zulässig, wenn eine Anlage oder Einrichtung ihrem Zweck entfremdet wird.

<sup>2</sup> Die Rückerstattungsansprüche des Bundes verjähren mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die zuständigen Organe des Bundes davon Kenntnis erhalten haben, in jedem Falle aber mit dem Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruches. Wird jedoch der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

### Vierter Abschnitt: Haftpflicht

#### Art. 36

Haftpflicht

<sup>1</sup> Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

<sup>2</sup> Der Schadenverursacher wird von der Haftpflicht befreit, wenn er beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder

grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten eingetreten ist.

<sup>3</sup> Anwendbar sind im übrigen die Artikel 42–47, 50, 51, 53 und 60 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

<sup>4</sup> Bund, Kantone und Gemeinden haften ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann Bestimmungen darüber erlassen, wer eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschliessen hat.

<sup>6</sup> Von der Haftpflicht dieses Gesetzes ausgenommen sind Tatbestände, die unter das Strassenverkehrsgesetz, das Luftfahrtgesetz, das Rohrleitungsgesetz oder das Atomgesetz fallen.

## Fünfter Abschnitt: Strafbestimmungen

### Art. 37

1. Wer widerrechtlich feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einbringt oder ablagert (Art. 14 Abs. 1),

1. Vergehen  
a. Einbringen,  
Versickernlassen,  
Ablagern

wer widerrechtlich solche Stoffe ausserhalb der Gewässer ablagert oder versickern lässt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft (Art. 14 Abs. 1 und 2),

wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung in Grundwasservorkommen Grabungen zur Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material vornimmt (Art. 32),

wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Gefängnis oder Busse bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu 20 000 Franken.

### Art. 38

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich als Eigentümer oder als Inhaber von Einrichtungen zur Herstellung, zur Verarbeitung, zum Umschlag, zur Beförderung oder zur Lagerung wassergefährdender Stoffe die nach dem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen notwendigen baulichen oder technischen Vorrichtungen nicht erstellt oder nicht funktionsfähig erhält (Art. 24) und dadurch das Wasser ver-

b. Herstellung,  
Verarbeitung,  
Umschlag, Beförderung und Lagerung wassergefährdender Stoffe

unreinigt oder die Gefahr einer Verunreinigung schafft, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu 20 000 Franken.

#### Art. 39

c. Schwere Fälle Hat der Täter vorsätzlich oder durch gröbliche Verletzung elementarer Sorgfaltspflichten einen grossen Schaden verursacht, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

#### Art. 40

II. Übertretungen <sup>1</sup> Wer in anderer Weise vorsätzlich diesem Gesetz oder den gestützt hierauf erlassenen Vorschriften oder einer entsprechenden unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt, ohne dass ein Vergehen im Sinne der Artikel 37–39 dieses Gesetzes vorliegt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

<sup>2</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

<sup>3</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

#### Art. 41

III. Gemeinsame Bestimmungen Schweizerisches Strafgesetzbuch Erfüllt eine Widerhandlung gegen dieses Gesetz gleichzeitig den Tatbestand des Artikels 234 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, so ist nur diese Bestimmung anwendbar. Im übrigen finden die Strafbestimmungen des vorliegenden Gesetzes neben denjenigen des Schweizerischen Strafgesetzbuches Anwendung. Artikel 68 Ziffer 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist anwendbar.

#### Art. 42

Widerhandlungen in Gesellschaftsbetrieben, durch Beauftragte und dergleichen <sup>1</sup> Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen Anwendung, welche die Tat verübt haben.

<sup>2</sup> Der Geschäftsherr, Arbeit- oder Auftraggeber oder Vertretene, der von der Widerhandlung Kenntnis hat oder nachträglich Kenntnis erhält und, obgleich es ihm möglich gewesen wäre, es unterlässt, sie abzuwenden oder ihre Wirkungen aufzuheben, untersteht der gleichen Strafandrohung wie der Täter.

<sup>3</sup> Ist die Widerhandlung darauf zurückzuführen, dass der Geschäftsherr, Arbeit- oder Auftraggeber oder Vertretene seine Aufsichts- oder Sorgfaltspflichten verletzte, so untersteht er der glei-

chen Strafbestimmung wie der Täter, wird jedoch nur mit Busse bestraft.

<sup>4</sup> Ist der Geschäftsherr, Arbeit- oder Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma, Personengesamtheit ohne Rechtsfähigkeit, eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, so finden die Absätze 2 und 3 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren Anwendung.

#### Art. 43

Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

Strafverfolgung

### Sechster Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Art. 44

<sup>1</sup> Bundesbeiträge nach Artikel 33 dieses Gesetzes werden auch ausgerichtet,

Neubeurteilung  
von Beitragsge-  
suchen

- a. an die Erstellung von Anlagen und Einrichtungen, die sowohl nach der am 2. Februar 1962 geänderten Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1956 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 16. März 1955 als auch nach diesem Gesetz beitragsberechtigt sind, und für die die zuständige Bundesbehörde noch keinen Beitrag zugesichert hat;
- b. an die Erstellung von Anlagen und Einrichtungen, die nach diesem Gesetz neu beitragsberechtigt sind, die am 31. Dezember 1968 noch nicht im Betrieb standen, und für die die zuständige Bundesbehörde noch keinen Beitrag zugesichert hat.

<sup>2</sup> Beiträge, die von den zuständigen Behörden des Bundes nach dem 31. Dezember 1968, jedoch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugesichert wurden, sind neu zu berechnen. Beiträge an Hauptsammelkanäle werden ausgerichtet, sofern sie nach dem 31. Dezember 1968 in Betrieb genommen wurden.

#### Art. 45

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Schlussbe-  
stimmungen

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden das Bundesgesetz vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung sowie Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe aufgehoben. Aufgehoben sind ferner alle mit dem Gesetz im Widerspruch stehenden Bestimmungen.



Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 8. Oktober 1971

Der Präsident: **Theus**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 8. Oktober 1971

Der Präsident: **Weber**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

*Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:*

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89 Absatz 2 des Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 8. Oktober 1971

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

**Huber**

Datum der Veröffentlichung: 15. Oktober 1971

Ablauf der Referendumsfrist: 13. Januar 1972

## **Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) (Vom 6. Oktober 1971)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1971
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.10.1971
Date	
Data	
Seite	912-928
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 204

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.